

# Ortsgemeinde Waldsee



## Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Waldsee

**vom 29. September 2014**

-zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2019-

# HAUPTSATZUNG

der

Ortsgemeinde Waldsee

vom 29. September 2014

-zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2016-

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland Pfalz (Feldgeschworenenverordnung) in den geltenden Fassungen die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude, Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne des § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Rathaus Waldsee, Ludwigstr. 99 befindet, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Rathaus Waldsee, Ludwigstr. 99, befindet. Die Bekanntmachung ist

unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Ausschüsse des Ortsgemeinderats**

(1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss. Der Haupt- und Finanzausschuss hat 11 Mitglieder. Alle Mitglieder werden aus der Mitte des Ortsgemeinderats gewählt.

(2) Der Ortsgemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Planungs- und Bauausschuss
2. Umwelt- und Verkehrsausschuss
3. Land- und Forstwirtschaftsausschuss
4. Rechnungsprüfungsausschuss
5. Sozialausschuss
6. Heimat- und Kulturausschuss
7. Schulträgerausschuss

(3) Planungs- und Bauausschuss hat 11 Mitglieder, wovon mindestens 6 Mitglieder Ratsmitglieder sein müssen. Der Umweltausschuss, Land- und Forstwirtschaftsausschuss, Sozialausschuss und Heimat- und Kulturausschuss haben jeweils 9 Mitglieder, wovon mindestens 5 Mitglieder Ratsmitglieder sein müssen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 9 Mitglieder aus der Mitte des Ortsgemeinderats.

Der Schulträgerausschuss hat 7 Mitglieder aus der Mitte des Ortsgemeinderates und je zwei Mitglieder aus Lehrer- und Elternschaft der Grundschule Waldsee.

(4) Stellvertreter von Ratsmitgliedern in den Ausschüssen sollen ebenfalls Ratsmitglieder sein.

## **§ 3**

### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderats auf Ausschüsse**

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Ortsgemeinderats vorzubereiten. Berührt eine

Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 €, soweit der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.
2. Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu 200.000,00 € im Einzelfall.
3. Stundungen gemeindlicher Forderungen ab einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall.
4. Festsetzung der Pachten für gemeindeeigene Grundstücke.
5. Festsetzung von Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
6. die Entscheidung über Vermittlungen von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall. Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 5 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € je Einzelfall einmal halbjährlich durch verbundenen Beschluss.

(3) Dem Planungs- und Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Durchführung von Ausschreibungen für Maßnahmen, die im Haushaltsplan veranschlagt sind.
2. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu 100.000,00 € im Einzelfall.
3. Einvernehmenserteilung in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 31 und § 33 sowie § 34 BauGB, soweit die Entscheidung nicht gem. § 4 Ziffer 5 dem Ortsbürgermeister übertragen ist.

#### **§ 4**

#### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderats auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall. Der Haupt- und Finanzausschuss ist zu informieren.
2. Stundungen gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall, Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen. Der Haupt- und Finanzausschuss ist zu informieren.
3. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderats.
5. Vermietung und Verpachtung gemeindeeigener Wohnungen, Grundstücke und öffentlichen Einrichtungen, Festsetzung der Miethöhe für die Wohnungen im Rahmen des örtlichen anzuwendenden Mietspiegels.
6. Einvernehmenserteilung in den Fällen des § 14 Abs. 2, §§ 31 und 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
7. Erklärung zur Ausübung des Vorkaufsrechts gem. § 24 und 25 BauGB.
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

## **§ 5 Beigeordnete**

- (1) Die Ortsgemeinde hat eine(n) Beigeordnete(n).
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche (je einen für den/die Ortsbürgermeister/in und den/die Ortsbeigeordnete/n) gebildet.

## **§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderats**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 € und für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderats und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- (2) Mitglieder von Ausschüssen nach § 2 der Hauptsatzung, die nicht Ratsmitglied sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € pro Sitzung.

(2a) Ratsmitglieder, die auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten und im Rahmen der digitalen Gremienarbeit mit moreRubin bzw. der DiPolis-App ein eigenbeschafftes Endgerät verwenden, erhalten einen pauschalen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10,00 €.

(3) Finden am gleichen Tag mehrere Sitzungen statt, so wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(5) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- und Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 2.

(6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(7) Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 20,00 € im Monat.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung der (des) Ortsbürgermeisters**

(1) Dem Ortsbürgermeister wird die gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Der/Die Ortsbürgermeister/in, der/die gleichzeitig Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde ist, erhält gem. § 12 Abs. 3 KomAEVO eine besondere Aufwandsentschädigung in Höhe 88 % des jeweiligen Höchstsatzes.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung der (des) Beigeordneten**

(1) Der/Die ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehende

Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderats, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(3) Der/Die Beigeordnete, dem/der ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 88% des Höchstsatzes nach § 12 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 KomAEVO.

(4) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(5) § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene**

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,00 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.09.2009 außer Kraft.